

Anlage 3 Messstellenrahmenvertrag/Messrahmenvertrag

Geschäftsprozesse

1. Geschäftsprozesse der Richtlinie Datenaustausch und Mengenbilanzierung

Bis zur Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse für den Messzugang durch die Bundesnetzagentur finden die in Kapitel 7 „Messstellenbetreiber- und Messdienstleisterprozesse“ der Richtlinie Datenaustausch und Mengenbilanzierung (DuM) genannten Geschäftsprozesse Anwendung. Die Richtlinie wird derzeit vom BDEW überarbeitet. Der Netzbetreiber kann auf Nachfrage dem Messstellenbetreiber/Messdienstleister die Entwurfsfassung zur Verfügung stellen.

1.1. Geschäftsprozesse zum Messstellenzugang (DuM)

- 1.1.1. Prozess zur Kündigung des Messstellenbetriebs (ggf. einschließlich Messung) zwischen MSBN und MSBA
- 1.1.2. Prozess Beginn Messstellenbetrieb (ggf. einschließlich Messung)
- 1.1.3. Prozess Ende Messstellenbetrieb (ggf. einschließlich Messung)
- 1.1.4. Prozess Übernahme von Messeinrichtungen

1.2. Geschäftsprozesse zum Messzugang (DuM)

- 1.2.1. Prozess zur Kündigung der Messung zwischen MDLN und MDLA
- 1.2.2. Prozess Beginn Messung
- 1.2.3. Prozess Ende Messung

1.3. Geschäftsprozesse zum Messstellenbetrieb (DuM)

- 1.3.1. Prozess Messstellenumbau bei Beginn oder Ende Messstellenbetrieb
- 1.3.2. Prozess Messstellenumbau im laufenden Messstellenbetrieb
- 1.3.3. Prozess Störungsbehebung in der Messstelle

1.4. Geschäftsprozesse zur Messung (DuM)

- 1.4.1. Prozess Anforderung und Bereitstellung von Messwerten

1.5. Annexprozesse (DuM)

- 1.5.1. Prozess Stammdatenänderung (Messstelle)

Der Messstellenbetreiber und Messdienstleister bzw. der Netzbetreiber informieren den jeweils anderen Vertragspartner bei Änderungen von relevanten Stammdaten der Messstelle. Die Abwicklung erfolgt auf Basis der Prozesses Stammdatenänderung der GPKE und GeLi Gas.

Die Meldung erfolgt mit folgenden Änderungen: Zählernummer ist immer Pflichtangabe

Transaktion Z16 → Änderungen zum Anschlussnutzer

Transaktion Z19 → Änderungen zur Lieferstelle (z. B. Gerätewechsel)

Transaktion Z21 → Änderungen zum Zählverfahren (wird vom Netzbetreiber veranlasst)

Transaktion Z23 → Änderungen zur Messung

1.5.2. Prozess Geschäftsdatenanfrage

Anlage 3 Messstellenrahmenvertrag/Messrahmenvertrag

2. Geschäftsprozesse des Netzbetreibers

2.1. Geschäftsprozess Zählverfahren oder Tarifierung

Das Zählverfahren wird vom Netzbetreiber vorgegeben und kann nur in die Zukunft geändert werden. Hinsichtlich der Fristen und der Abwicklung bei einer Änderung des Zählverfahrens stimmen sich der Messstellenbetreiber und der Netzbetreiber rechtzeitig ab. Der Wechsel des Zählverfahrens ist im Rahmen der Messstellenbetreiberwechsels nur dann möglich, wenn von dem Netzbetreiber in der Bestätigung der Anmeldung ein anders Zählverfahren vorgegeben wird.

2.2. Rücksendung der Messeinrichtung

Sofern der MSBA der Netzbetreiber ist und mit dem MSBN keine Regelung über die Übernahme der eingebauten Messeinrichtung trifft, ist der MSBN verpflichtet, bei einem Messstellenbetreiberwechsel die Messeinrichtung auszubauen und dem MSBA bis spätestens 15 Werktagen nach Ausbautermin kostenfrei per Post zur Verfügung zu stellen oder zu üblichen Bürozeiten dem MSBA übergeben. Die Rücksendung oder Übergabe erfolgt an die in Anlage 4 genannte Adresse bzw. genannten Personen.